

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	03.12.2019	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	03.12.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	12.12.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

4. Änderung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bielefeld vom 21.07.2011 für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Betroffene Produktgruppe

11 12 04 Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

-

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine, da es sich um die Weiterleitung von Landesmitteln handelt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Ds.-Nr. 2800/2009-2014: FiPA 12.07.11, StEA 19.07.11, Rat 21.07.11
Ds.-Nr. 3647/2009-2014: FiPA 20.03.12, StEA 20.03.12, Rat 29.03.12
Ds.-Nr. 0423/2014-2020: FiPA 02.12.14; StEA 02.12.14, Rat 11.12.14
Ds.-Nr. 4487/2014-2020: FiPA 25.04.17, StEA 25.04.17, Rat 04.05.17

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011.

Begründung:

Die Aufgabenträger im ÖPNV gewähren gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW Verkehrsunternehmen einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Hierfür erhalten sie eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW, von der mindestens 87,5 % an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Zu diesem Zweck haben die Aufgabenträger in OWL im Jahr 2011 eine gleichlautende „Allgemeine Vorschrift“ als Satzung erlassen.

Zum 01.08.19 wurde das AzubiAbo als Zeitfahrausweis im Ausbildungsverkehr eingeführt. Dieses AzubiAbo muss in die Regelungen der Allgemeinen Vorschrift aufgenommen und die Bezüge redaktionell angepasst werden.

Darüber hinaus werden die Überleitungsbestimmungen zum Westfalentarif entfernt.

Sämtliche Änderungen sind mit ihren Begründungen in der Anlage 2 dargestellt.

Durch die Änderung der Allgemeinen Vorschrift wird sich der Verteilungsschlüssel zukünftig nicht verändern. Die Änderung dient der Sicherstellung der rechtssicheren Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG NRW.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	.
Moss	